

Antrag

der Abgeordneten Buchinger und Dr. Bauer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Landes-Vertragsbedienstetengesetzes; Ltg.-385-1982

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. a hat es anstelle "Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl.Nr. 128" zu lauten:
"Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl.Nr. 414".
2. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:
"b) auf Dienstverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als einem Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit;"
3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen folgende Voraussetzungen zutreffen:
a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
b) das vollendete 15. Lebensjahr und
c) die persönliche und fachliche Eignung für den beabsichtigten Dienst."
4. Im § 5 Abs. 7 letzter Satz hat der Klammerausdruck zu lauten:
" (§ 63 Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 323/1975)".
5. Im § 9 Abs. 1 Z. 1 hat es anstelle "Bediensteten" zu lauten: "Landesbediensteten".

6. § 11 hat zu lauten:

"§ 11

Dienstgehorsam

Der Vertragsbedienstete ist an die Weisungen der Vorgesetzten gebunden und diesen für seine amtliche Tätigkeit verantwortlich. Er kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Eine Weisung ist auf Verlangen des Vertragsbediensteten schriftlich zu erteilen. Geschieht dies nicht, gilt die Weisung als zurückgezogen."

7. Im § 14 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort "Abweisung" durch "Ablehnung" ersetzt.
8. Im § 29 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "ein Jahr" ersetzt durch "sechs Monate".
9. Im § 30 Abs. 1 ist nach dem Wort "Entlohnungsstufe" der Klammerausdruck einzufügen: "(oder Höchststufenzulage)".
10. Im § 31 Abs. 7 hat das Wort "unkündbaren" zu entfallen.
11. § 31 Abs. 8 hat zu lauten:
"(8) Als Dienstzeit gemäß Abs. 7 lit. b gelten die im bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zum Land zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Gänze angerechnet wurden. Das Erfordernis nach Abs. 7 lit. b entfällt, wenn die Unfähigkeit zur bisherigen Tätigkeit durch einen Unfall im Dienst, den der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder durch eine Berufskrankheit, sofern diese Ursachen vom zuständigen Unfallversicherungsträger anerkannt wurden, verursacht wurde."
12. Im § 36 Abs. 7 hat der 2. Satz zu lauten:
"Die Tagesgebühren der Reisegebühren sowie die in einem Faktor ausgedrückte

Reisebeihilfe dürfen - soweit in der Anlage nicht anderes bestimmt wird - zusammen das Fünfzehnfache der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 nicht übersteigen."

13. § 36 Abs. 10 hat zu lauten:

"(10) Der Anspruch auf Reisebeihilfe wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Bezüge behält, nicht berührt. Bei einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge Unfalles ist sie nach sechs Wochen einzustellen. Tritt innerhalb von sechs Wochen nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung."

14. § 36 Abs. 12 lit. b hat zu lauten:

"b)Ersatz der Verpflegskosten:

Für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle sind 37,5 v.H., ab dem 31. Arbeitstag 12,5 v.H. der gemäß § 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, festgesetzten Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates nach Gebührenstufe 1 pro Arbeitstag zu vergüten. Für die erste nach der Aufnahme in den NÖ Landesdienst zugewiesene Dienststelle gebührt kein Ersatz der Verpflegskosten."

15. Dem § 36 wird als Abs. 13 angefügt:

"(13) Ansprüche gemäß Abs. 12 sind monatlich im nachhinein geltend zu machen. Auf den Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten besteht kein Anspruch, wenn die Dienststelle im Wohnort (Katastralgemeinde) liegt oder nicht weiter als zwei Kilometer vom Wohnsitz entfernt ist, oder während einer Abwesenheit vom Dienst. Bei einer Dienstreise sind die Verpflegskosten der vollen Tagesgebühr entgagenzurechnen."

16. Im § 40 Abs. 9 hat es anstelle "gebührt" zu lauten:

"und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, gebühren"

17. Dem § 41 wird folgendes angefügt:

"Der Übergang des Anspruches auf das Land tritt nicht gegenüber Verwandten des Vertragsbediensteten in auf- und absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten und seinen Geschwistern ein."

18. Dem § 49 wird als Abs. 4 angefügt:
"(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, in der Fassung BGBl.Nr. 577/1980, oder gemäß § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam."
19. Im § 54 Abs. 2 lit. b wird die Zitierung "BGBl.Nr. 269/1980" ersetzt durch "BGBl.Nr. 296/1981".
20. Im § 57 Abs. 1 hat die Wortfolge "unter Berücksichtigung des Abs. 3" zu entfallen.
21. § 57 Abs. 3 hat zu entfallen.
22. Dem § 58 ist anzufügen:
"(3) Einem Vertragsbediensteten, der das Angebot annimmt, gebührt eine Ausgleichszulage, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 7 lit. b und c oder Abs. 8 vorliegen.
(4) Die jährliche Ausgleichszulage beträgt unbeschadet der Bestimmungen des § 31 Abs. 7 50 v.H. des jährlichen Durchschnittes der Mehrdienstleistungsentschädigungen und Sonderzulagen (ausgenommen Fehlgeldentschädigungen und Schmutzzulagen) gemäß § 72 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LBGl. 2200, auf die der Vertragsbedienstete während der letzten fünf Jahre Anspruch hatte. Hat der Vertragsbedienstete auch in der neuen Verwendung Anspruch auf solche Nebengebühren, so ist die Ausgleichszulage um diese zu kürzen.
(5) Die Ausgleichszulage ändert sich um den gleichen Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (§ 59 Abs. 3 DPL 1972) ändert. Dies gilt auch für die erstmalige Ermittlung der Ausgleichszulage.
(6) Ab dem Zeitpunkt einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes gilt § 27 Abs. 1 sinngemäß. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage wird durch einen Urlaub, wäh-

rend dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Bezüge behält, nicht berührt. Bei einer Dienstverhinderung gilt § 40 sinngemäß."

23. Im § 59 Abs. 4 werden die Schillingbeträge wie folgt geändert:

von Schilling	auf Schilling
10,--	12,50
12,50	15,60
15,--	18,80
20,--	25,--
30,--	37,50

24. Im § 59 Abs. 5 hat es anstelle "oder Abs. 2" zu lauten:

", § 60 Abs. 2 oder § 60 Abs. 3 lit. b".

25. Im § 60 Abs. 2 wird nach dem Wort "Vertragsbediensteten" eingefügt: "und eines Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde,"

26. § 61 Abs. 2 lit. g hat zu entfallen.

27. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Abweichend von Abs. 2 lit. a, c und g gebührt eine Abfertigung auch dann, wenn

a) eine weibliche Vertragsbedienstete, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines Kindes das Dienstverhältnis kündigt oder deren Dienstverhältnis einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird, sofern jeweils bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Ehe noch aufrecht ist oder das Kind noch lebt; eine Abfertigung gebührt auch nach Ablauf dieser Fristen, wenn die Beendigung des Dienstverhältnisses zur Pflege des Ehegatten oder Kindes erfolgt;

b) das Dienstverhältnis zu einem Zeitpunkt durch den Dienstnehmer gekündigt oder einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird, in dem er jeweils das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vor Ablauf der Kündigungsfrist erreicht."

28. Im § 64 Abs. 6 hat der Einleitungssatz zu lauten: "Einem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, deren Dienstverhältnis gemäß § 60 Abs. 1 lit. e, f, Abs. 2 und 3 geendet hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe"
29. Im § 65 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten: "Dieser beträgt nach einem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, die Hälfte der Abfertigung gemäß § 64 Abs. 6, nach allen übrigen Vertragsbediensteten die Hälfte der Abfertigung nach § 64 Abs. 4."
30. Die bisherigen §§ 67 bis 70 erhalten die Bezeichnung "§§ 68 bis 71"; als neuer § 67 wird eingefügt:

"§ 67

Zuwendungen nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses

(1) Einem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, deren Dienstverhältnis aus dem Grunde des § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. b geendet hat und bei denen die Auflösung des Dienstverhältnisses die Folge

a) einer Erblindung oder Geistesstörung,

b) einer Gesundheitsschädigung, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, bezieht oder

c) eines Unfalles im Dienst oder einer Berufskrankheit im Sinne des § 31 Abs. 8 zweiter Satz

war und ihren Hinterbliebenen (§ 81 DPL 1972) gebühren für die Dauer des Anspruches auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Zuwendungen nach der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die Zuwendungen betragen den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und einem allfälligen höheren Ruhe- oder Versorgungsgenuß, auf den Anspruch bestünde, wenn für den ausge-

schiedenen Vertragsbediensteten oder für seine Hinterbliebenen die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, anzuwenden wären. Diesen Zuwendungen sind die Leistungen gemäß den §§ 64 und 65 entgegengzurechnen.

(3) Die ausgeschiedenen Vertragsbediensteten und ihre Hinterbliebenen haben alle für den Anspruch auf diese Zuwendungen bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen."

31. § 68 Abs. 3 (neu) hat zu lauten:

"(3) Eine nach dem Ende des ersten Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung kann vereinbarungsgemäß rückerstattet werden. Wird sie nicht rückerstattet, gebührt eine neuerliche Abfertigung oder ein Sterbekostenbeitrag im Ausmaß des noch nicht erhaltenen Vielfachen der Leistungen des § 64 Abs. 4 unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeiten."

32. Im § 69 Abs. 1 (neu) hat es anstelle "Dieser Abschnitt" zu lauten:

"Dieses Hauptstück".

33. Im § 69 Abs. 2 (neu) ist der Aufzählung der §§ folgendes voranzustellen:

"§ 1 Abs. 2 lit. b Geltungsbereich".

34. Im § 69 Abs. 6 (neu) hat es anstelle der Wortfolge "in der derzeit geltenden Fassung" zu lauten:

", in der Fassung BGBl.Nr. 567/1981".